

VS_GERICHTE S2 16 57 vom 13. April 2017

VS Kantonsgericht, 2017-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2 16 57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_16_57)

FR: VS_GERICHTE S2 16 57 du 13 avril 2017

IT: VS_GERICHTE S2 16 57 del 13 aprile 2017

Regeste

S2 16 57 URTEIL VOM 13. APRIL 2017 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in Sachen X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Rechtsanwalt M_____ gegen SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNG (SUVA), Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwältin N_____ (Hilfslosenentschädigung) Beschwerde gegen den Entscheid vom 15. März 2016

Erwägungen

E. 1

Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom

E. 1.1

Der Beschwerdeführer ist in H_____ wohnhaft; der Streitgegenstand ist sozialversicherungsrechtlicher Natur. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist damit gegeben (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG], Art.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer bat in seiner Beschwerde um seine persönliche Anhörung, worauf kein rechtlicher Anspruch besteht (vgl. BGE 136 I 279 E. 1, 122 V 47; Urteil des Bundesgerichts 9C_833/2011 E. 5). Es ist denn auch nicht einzusehen, inwieweit ein persönliches Vorsprechen allein des Beschwerdeführers für die Entscheidungsfindung dienlich sein sollte. Zusätzliche Beweiserhebungen - wie die Anhörung von Prof. Dr. E_____ - sind ebenfalls nicht erforderlich; die Akten erlauben, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, eine abschliessende Beurteilung des Rechtsstreits. Eine öffentliche Verhandlung im Beisein beider Parteien hat der Beschwerdeführer nicht verlangt. Er hat seinen Standpunkt in seiner Beschwerde und in seiner Replik ausführlich dargelegt. 2. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Hilfslosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades hat. 3. Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos im Sinne von Art. 9 ATSG sind ("als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf"), haben Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung (Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 [UVG]). Zur Bestimmung des Grades an Hilflosigkeit sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_253/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1 mit Hinweisen) die folgenden sechs alltäglichen

Lebensverrichtungen massgebend: 1. Ankleiden, Auskleiden; 2. Aufstehen, Absitzen, Abliegen; 3. Essen; 4. Körperpflege; 5. Verrichtung der Notdurft;

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 ATSG).

- 14 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Der Beschwerde vom 29. April 2016 wird abgewiesen 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 13. April 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.